

RS UVS Burgenland 2000/02/02 029/01/99010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.02.2000

Rechtssatz

Nur die Zustimmung jener Person, in deren Recht eingegriffen wird, nimmt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsund

Zwangsgewalt, die nicht durch Gesetz gedeckt ist, die Rechtswidrigkeit. Es liegt an den Behördenorganen, sich zu vergewissern, ob jene Person, die die Zustimmung zur Durchführung der

Maßnahme erteilt hat, auch jene ist, in deren Recht durch die Maßnahme

eingegriffen wird. Wird dies unterlassen, ist die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt rechtswidrig (Hier: das Behördenorgan nahm irrtümlich an, dass jener Familienangehörige, der die Zustimmung erteilte, auch der Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Maßnahme gesetzt wurde).

Schlagworte

unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt; Zustimmung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at